

Satzung
des Landkreises Kusel über den
Beirat für Migration und Integration
vom 18.12.2024

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49 a LKO am 18.12.2024 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt - Grundlagen.....	2
§ 1 Einrichtung und Aufgaben	2
§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder	3
§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung	3
2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren	3
§ 4 Wahltag	3
§ 5 Wahlsystem	4
§ 6 Wahlorgane	4
§ 7 Durchführung der Wahl.....	4
§ 8 Wahlzeit.....	5
§ 9 Wahlvorschläge	5
§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen	5
§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel	6
§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses.....	7
3. Abschnitt - Schlussbestimmungen	7
§ 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.....	7
§ 14 Inkrafttreten	7

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Gemeinde wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen des Landkreises vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.
- (4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll Fragen, die ihm vom Kreistag einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des Landkreises, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (7) Der Beirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Kreistag vorgelegt wird.
- (8) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2

Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 11. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern können weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden; wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht überschreiten darf (Drittelregelung).
- (2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 49 a Abs. 2 Satz 2 näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.
- (4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO gewählt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirats überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Auf Antrag der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder des Beirats kann ein Antrag auf Abwahl des Vorsitzenden / Stellvertretenden Vorsitzenden für die nächste Sitzung des Beirats gestellt werden. Zwischen Antragstellung und der Beschlussfassung muss eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (3) Die Abwahl des Vorsitzenden / Stellvertretenden Vorsitzenden kann nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden / Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Der neue Vorsitzende ist gewählt, wenn er / sie im ersten Wahlgang von drei Viertel der wahlberechtigten Mitglieder des Beirats gewählt wird.

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4

Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag. Eine Information sowie die Anhörung des Beirats für Migration und Integration soll nach Möglichkeit erfolgen. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 5

Wahlsystem

- (1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 6

Wahlorgane

- (1) Wahlleiter ist der Landrat. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Landkreis nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Kreisbediensteten beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 7

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl zum Beirat für Migration und Integration wird im Wege der Briefwahl durchgeführt.
- (2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats, findet die Wahl nicht statt (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.
- (3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 49b LKO eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Abs. 1 10 Mitglieder, den Vorsitz führt die/der Landrätin/Landrat.

§ 8

Wahlzeit

Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Gemeindeverwaltung spätestens eingegangen sein müssen.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.
- (2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.
- (4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.
- (5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

- (1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.
- (2) Der Wahlleiter bildet in gebotenen Umfang Stimmbezirke.
- (3) Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am

Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt nach einem einheitlich empfohlenen Muster.

Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte nach dem einheitlich empfohlenen Muster Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrags bedarf es hierzu nicht. Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

(1) An der Wahl teilnehmen kann, wer einen Wahlschein hat.

(2) Die Stimmzettel sind nach dem allgemein empfohlenen Muster herzustellen und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung. Die landesweit einheitlichen Muster werden angewendet, sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den 18.12.2024

Otto Rubly

Landrat des Landkreises Kusel